

## Info-Blatt Dienstjubiläum

Ermittlung des Jubiläumstages bei 25-, 40 und 50-jährigem Dienstjubiläum

01.07.2016

Beamtinnen und Beamte werden bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren durch eine Dankurkunde geehrt. Aus Anlass des Dienstjubiläums ist die Beamtin/der Beamte an zwei Arbeitstagen unter Weitergewährung der Besoldung vom Dienst freizustellen. Die damit verbundene Arbeitszeitverkürzung beträgt für jeden Tag höchstens ein Fünftel der für die Beamtin/den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit. Die Freistellung erfolgt auf Antrag und ohne zeitliche Bindung an das Dienstjubiläum. Der Anspruch auf Freistellung besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr des Dienstjubiläums folgt.

Um den Tag des Dienstjubiläums zu ermitteln, ist im Anschluss an die erstmalige Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen eine Berechnung des Jubiläumsdienstalters zu erstellen. Grundlage hierfür ist die Jubiläumszuwendungsverordnung vom 26.09.2002 (GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.03.2016 (GVBl. S. 203).

Zur Jubiläumsdienstzeit zählen beispielsweise

- hauptberufliche Tätigkeiten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sowie Ausbildungszeiten bei einem derartigen Dienstherrn,

- Wehr- und Zivildienst bzw. Entwicklungshelfer-Tätigkeiten, soweit diese vom Wehr-/Zivildienst befreiten
- Kinderbetreuungszeiten nach Eintritt in den Dienst eines öffentlichen- rechtlichen Dienstherrn (max. 3 Jahre/Kind, wobei der Anrechnungszeitraum nicht an die ersten drei Lebensjahre gebunden ist)
- Pflegezeiten von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Kindern und sonstigen Angehörigen, soweit sie nach Eintritt in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verbracht worden sind (max. 3 Jahre/Angehörigem)
- Beurlaubungszeiten, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs das öffentliche Interesse oder die dienstlichen Belange an der Beurlaubung anerkannt wurden
- Zeiten einer Mitgliedschaft im Bundestag oder im Landtag

Jubiläumstag ist jeweils der Tag, der auf den Tag der Vollendung der Jubiläumsdienstzeit folgt. Endet das Beamtenverhältnis am Tag der Vollendung der Jubiläumsdienstzeit, gilt dieser als Jubiläumstag.

Der einmal ermittelte Jubiläumstag für das 25-, 40- und 50-jährige Dienstjubiläum bleibt während des Bestehens des Dienstverhältnisses grundsätzlich erhalten.

Beurlaubungen ohne Dienstbezüge können aber zu einer Hinausschiebung des Jubiläumstages führen. Ob sich eine Beurlaubung auf den Jubiläumstag auswirkt, wird bei Wiederaufnahme des Dienstes ermittelt.

Wird ein Dienstjubiläum während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder während des Ruhens der Rechte und Pflichten aus einem Dienstverhältnis erreicht, erfolgt die Ehrung bei Wiederaufnahme des Dienstes. Die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell fällt nicht hierunter; die Ehrung wird auch dann vorgenommen, wenn der Jubiläumstag in die Freistellungsphase fällt.

*Die für die Jubiläumsdienstzeitberechnungen jeweils zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit Telefon-Durchwahl finden Sie im Anhang „Ansprechpersonen DZB“.*